

ist, steht das Recht, auf Ablösung der auf einer gewissen Klasse von Verpflichteten gemeinschaftlich zu leistenden Frohnen, zu provoziren, nur der ganzen Klasse zusammen zu;

- d) auf Ablösung solcher Frohnen, Dienste und Leistungen, welche Gemeinden ungetrennt obliegen, können nur die Gemeinden, als solche, im Ganzen antragen.

#### §. 43.

Wenn in Bezug auf solche Leistungen, welche einer ganzen Klasse von Verpflichteten zusammen (§. 42. c.) oder einer Gemeinde, als solcher im Ganzen (§. 42. d.) obliegen, zwischen den gemeinschaftlich Verpflichteten darüber, ob auf Ablösung angetragen werden soll, oder über andere hier einschlagende Fragen, Verschiedenheit der Meinung eintritt, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Diese ist hierbei nach demjenigen Verhältnisse zu berechnen, nach welchem die Pflichten bei den abzulösenden Leistungen zu konkurriren verbunden sind.

#### §. 44.

Bei Ablösung der einer ganzen Gemeinde, als solcher, oder einer einzelnen Einwohnerklasse im Ganzen obliegenden Verpflichtungen können die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche erwerblich eine spezielle Befreiung davon genießen, nicht zur Mitheldenschaft gezogen werden.

#### §. 45.

Der Berechtigte ist, wenn ihm eine ganze Klasse, als verpflichtet, gegenübersteht, nur in den Fällen gegen Einzelne auf Ablösung anzutragen befugt, in welchen der einzelne Verpflichtete ein Recht zur Provokation hat. (§. 42 a. und b.)

In allen den Fällen, wo nur von einer Gesamtheit von Verpflichteten auf Ablösung angetragen werden darf (§. 42. c. u. d.), kann er auch nur gegen diese Gesamtheit das Provokationsrecht ausüben.

#### §. 46.

Die abzulösenden Dienste und Frohnen sind nach dem Betrage der Kosten abzuschätzen, welche der Berechtigte aufwenden muß, um die nach bisheriger Theilung und Bewirthschaftungsart, sowie nach Beschaffenheit der Dienste selbst, damit bisher bestrittene Arbeit zu bewerkstelligen.

Bei dieser Abschätzung ist der Betrag der Frohnegebühren und der übrigen Gegenleistungen, welche der Berechtigte dem Verpflichteten gewähren muß, sowie der dem Berechtigten, in Beziehung auf die ihm zu leistende Frohne sonst erwachsende Aufwand ebenfalls zu berechnen und von dem Werthe der Frohnleistung in Abzug zu bringen.